



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss öffentlich		Vorlage-Nr: COS-BV-519/2018					
		Aktenzeichen: son - geb					
		Datum: 06.11.2018					
		Einreicher: Bürgermeister					
		Verfasser: Bauamt					
Betreff:							
Einziehung eines Teilstückes der Straße "Am Brennickel" nach § 8 Straßengesetz Sachsen-Anhalt (StrG LSA)							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
26.11.2018	Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss	9	8	0	8	0	0
13.12.2018	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	29	23	0	23	0	0

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt gemäß § 8 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) die Einziehung eines Teilstückes gemäß Anlage 1 der öffentlichen Verkehrsanlage „Am Brennickel“ in seiner Eigenschaft als öffentliche Straße in der Stadt Coswig (Anhalt).

Der Bürgermeister ist ermächtigt und beauftragt, die vorbenannte Einziehung umzusetzen und die erforderlichen rechtsverbindlichen Erklärungen abzugeben.

Beschlussbegründung:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) hat in seiner Sitzung am 30.11.2017 die Ankündigung der Einziehung eines Teilstückes der Straße (siehe Anlage 1) nach § 8 StrG LSA beschlossen. Die dazugehörige Beschlussausfertigung ist als Anlage II dieser Beschlussvorlage beigelegt.

Die Absicht der Einziehung wurde gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA drei Monate vor der tatsächlichen Einziehung im Elbe-Fläming-Kurier Nr. 26/2017 vom 21.12.2017, dem Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt) öffentlich bekanntgemacht, um Betroffenen die Gelegenheit zur Hervorbringung eventueller Einwendungen geben zu können.

Nach Veröffentlichung der Ankündigung der Einziehung in der Ausgabe 26/2017 vom 21.12.2017 des Elbe-Fläming-Kurier und nach Auslegung dieser Bekanntmachung im Amtshaus der Stadt Coswig (Anhalt), Am Markt 13, 06869 Coswig (Anhalt) vom 03.01.2018 bis 17.01.2018 wurden keine Einwendungen hervorgebracht.

Damit ist eine separate Abwägungsentscheidung vor dem endgültigen Beschluss über die Einziehung entbehrlich.

Gemäß § 8 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt kann eine Straße eingezogen werden, wenn sie, wie im vorliegenden Sachverhalt zutreffend, keine Verkehrsbedeutung mehr hat. Das betroffene Teilstück der Straße „Am Brennickel“ erfüllt keine Funktion im Gesamtstraßennetz der Stadt Coswig (Anhalt). Da dort keine öffentlichen Verkehrsvorgänge mehr stattfinden hat dieses Teilstück keine Verkehrsbedeutung mehr.

Die Einziehung der als sonstige öffentliche Straße (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA) anzusehendes Teilstück „Am Brennickel“ obliegt dem Straßenbaulastträger, hier die Stadt Coswig (Anhalt). Es bedarf keiner Zustimmung der zuständigen Straßenaufsichtsbehörde, hier des Landkreises Wittenberg.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: X

Aufwendungen:

Erträge:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen:

Anlage I: Kartenausschnitt mit Darstellung der örtlichen Lage des zur Einziehung vorgesehenen Teilstückes der Straße „Am Brennickel“

Anlage II: Ankündigung der Einziehung, Beschluss-Nr.: COS-BV-390/2017

Stricker
Vorsitzender des Stadtrates

A. Clauß
Bürgermeister